

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Leadership in Industrial Sales and Technology (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)

vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

§ 4

Abs. 2

In Abs. 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Berufserfahrung“ der Text „einen Auslandsaufenthalt oder ehrenamtliche Tätigkeit“ eingefügt.

Der Text nach Buchstabe f „Die unter a. und e. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original vorzulegen.“ Wird gestrichen

Abs. 5

Als Abs. 5 Buchstabe e wird folgender Text eingefügt: „Nachweis über die Bezahlung des ^ Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).“

§ 5

Abs. 1

In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 6

Abs. 2

In Abs. 2 wird der Text „Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.“ gestrichen.

Abs. 3

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Abs. 1

In Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 wird der Text „wirtschaftswissenschaftlich und /oder technisch orientierten Studiengängen in“ ersetzt durch den Text „technisch orientierten Studiengängen oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einem technischen Hintergrund“ ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe a Satz 3 wird der Text „in wirtschaftswissenschaftlich und/oder technisch orientierten Studiengängen“ ersetzt durch in technisch orientierten Studiengängen oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen mit einem technischen Hintergrund“.

Als Buchstabe b wird folgender Text eingefügt: „Sonstige Leistungen“

Als Buchstabe b Nummer 1 wird folgender Text eingefügt: „Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufserfahrung, einen Auslandsaufenthalt oder ehrenamtliche Tätigkeit (amtl. beglaubigt).“

Als Buchstabe b Nr. 2 wird folgender Text eingefügt: „eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten).“

Als Buchstabe b Nr. 3 wird folgender Text eingefügt: „ein Motivationsschreiben.“

Abs. 2

Abs. 2 Buchstabe a und b werden gestrichen.

Als neuer Buchstabe a wird folgender Text eingefügt: „Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach §7 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.“

Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

Im bisherigen Buchstaben d wird nach dem Wort „Auswahlkommission“ der Text „ggf. in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt“ eingefügt.
Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

§ 8

Abs. 1

In Abs. 1 Buchstabe a wird nach der Bezeichnung „§ 7 Abs. 1“ der Text „Buchstabe a“ eingefügt.

In Abs. 1 Buchstabe b wird die Bezeichnung „§ 4 Abs. 2b-c“ ersetzt durch den Text „§ 7 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1-3“.

Abs. 2

In Absatz 2 wird als Satz 2 und 3 folgender Text angefügt: „Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchstabe b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.“

Abs. 3

Als Abs. 3 wird folgender Text angefügt: „Alle Tätigkeiten (§ 4 Abs.2 Buchstabe b) müssen um angerechnet zu werden durch Nachweise belegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 25. Februar 2015

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor